

Sitzungsvorlage - öffentlich

Gemeinderat am 27.01.2021

Vorlagen-Nr. 071/2020

Aktenzeichen: 969.21

Sachbearbeiter: Herr Wagenländer

Neufassung Verwaltungsgebührensatzung

externer Bericht: nein ja

Beschlussantrag:

Der Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.

Den Prognosen und Schätzungen der Gebührenkalkulation wird ausdrücklich zugestimmt.

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze laut Gebührenverzeichnis (Anlage 2) festgesetzt.

Der Verwaltungsgebührensatzung vom 27.01.2021 (Anlage 3) wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Gemeinden können gemäß § 11 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren für öffentliche Leistungen erheben, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen. Hierzu bedarf es einer örtlichen Satzung (Anlage 3). Die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen werden in einem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zusammengefasst.

Die Gebührensätze sind durch eine Kalkulation (Anlage1) zu ermitteln.

Rechtsgrundlage:

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 – 17 Kommunalabgabengesetz (KAG).

Vorgehensweise:

Die Gebührensätze wurden als Einzelfallkalkulation (durchschnittlicher Zeitaufwand pro Amtshandlung x durchschnittlichem Kostenaufwand je Stunde) ermittelt. Die Personalkosten basieren auf der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung vom 02.11.2018.

Beträge jeweils in €	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
	Verwaltungsfachangestellte		
	pro Arbeitsstunde	pro Arbeitsstunde	pro Arbeitsstunde
Personalkosten	51,00 €	63,00 €	79,00 €
Zuschläge für			
- Raumkosten	2,67 €	2,67 €	2,67 €
- Ausstattung	1,03 €	1,03 €	1,06 €
- sächlicher Verwaltungsaufwand	1,70 €	1,70 €	1,70 €
Gesamt	56,40 €	68,40 €	84,43 €
umgerechnet pro Minute	0,94 €	1,14 €	1,41 €
gerundet	0,94 €	1,14 €	1,41 €

Wenn der Gebührenschuldner einen besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil hat, wird dies durch einen Zuschlag (Spalte 7 der Kalkulation) berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Geschätzte Mehreinnahmen von 30 % - 40 %